

# Architektur in der VR China: Möglichkeiten und Grenzen ausländischer Investoren

*Florian Keßler, QIAO Wenbao<sup>1</sup>*

## 1. Überblick

China ist mit Blick auf die olympischen Spiele 2008 und die Expo 2010 in Shanghai in der Architektur, im Städtebau und im Design seit einigen Jahren eines der dynamischsten und wachstumsstärksten Länder weltweit. Die Umformung der chinesischen Gesellschaft, die enorme Wanderung der Landbevölkerung in die Metropolen sowie die industrielle Besiedlung ländlicher Regionen machen es teilweise sogar notwendig, ganze Städte aus dem Nichts zu planen. So hat z. B. das Architekturbüro Albert Speer und Partner in Shanghai den Masterplan für die International Automobile City Anting und die dazugehörige Wohnstadt Anting New Town entworfen.<sup>2</sup> Auch bei den meisten neueren Prestigeprojekten in China sind mittlerweile ausländische Architekturbüros eingebunden.<sup>3</sup> Laut inoffizieller Statistik haben mehr als 140 von den TOP-200 Architekturbüros weltweit eine Repräsentanz in China gegründet.<sup>4</sup> Insgesamt verfügen ausländische Architekturbüros über einen Anteil in Höhe von ca. 30% am chinesischen Architektur- und Designmarkt.<sup>5</sup>

Obwohl bereits viele ausländische Architekturbüros an Projekten in China beteiligt sind, sind die Betätigungsmöglichkeiten ausländischer Architekten in China derzeit noch relativ gering. Momentan bestehen für einen Markteintritt im Bereich Architektur im Wesentlichen zwei Möglichkeiten, die auch miteinander kombiniert werden können: Die erste Möglichkeit ist die Gründung eines Repräsen-

tanz-Büros, die zweite die vertragliche Kooperation mit einem chinesischen Partner.

Zwar lassen die Verwaltungsbestimmungen für ausländisch investierte Architekturunternehmen<sup>6</sup> (im Folgenden als „Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen“ bezeichnet) auf den ersten Blick auch die Gründung von ausländisch investierten Architektur- und Ingenieurunternehmen in Form eines Joint Ventures (JV) oder eines Tochterunternehmens (Wholly Foreign Owned Enterprise, WFOE) zu. Gemäß § 19 der Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen gilt aber, dass der Zeitpunkt, ab dem Gründungsanträge von den zuständigen Behörden angenommen werden, vom Staatsrat erst noch zu bestimmen ist. Bisher hat der Staatsrat weder für die Gründung von JVs noch für die Gründung von WFOEs einen solchen Zeitpunkt bestimmt, so dass die Einreichung von Anträgen und damit die Gründung von Architektur- und Ingenieurunternehmen in der Praxis nicht möglich ist.

Da sich China in den WTO-Protokollen fünf Jahre nach Beitritt zur Zulassung 100%iger Tochterunternehmen verpflichtet hat<sup>7</sup> und Einschränkungen für JVs nach den WTO-Protokollen nicht vorgesehen sind, ist der momentane Zustand höchst problematisch<sup>8</sup>.

Die vor kurzem erlassenen Durchführungsvorschriften zu den Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen<sup>9</sup> (im Folgenden als „Durchführungsvorschriften für Architekturunter-

<sup>1</sup> Florian Keßler, LL.M., ist Leiter der Abteilung Recht und Investitionen der Auslandshandelskammer in Beijing, Dr. QIAO Wenbao, LL.M., ist chinesischer Rechtsanwalt und leitet das Shanghai Büro der Kanzlei Suhren Peltzer Meineke aus Hannover. Die Autoren danken Frau Anne Laspeyres für ihre wertvolle Unterstützung bei der Erstellung dieses Aufsatzes.

<sup>2</sup> Siehe dazu die Homepage der Anting New Town: <http://www.antingnewtown.com> (eingesehen am 09.04.2007).

<sup>3</sup> Zu den bekanntesten Projekten zählen z. B. das als „Vogelnest“ bezeichnete Olympiastadion und der neue CCTV Tower in Beijing.

<sup>4</sup> Siehe dazu <http://pjt010.bokee.com/viewdiary.10788967.html> (eingesehen am 09.04.2007).

<sup>5</sup> Siehe dazu <http://www.jswjcin.gov.cn/wjjs/Showinfo/Showinfo.aspx?infoid=e6291f74-e70c-41a9-8ec9-ad54a26b4a77&category-Num=010&siteid=1> (eingesehen am 09.04.2007).

<sup>6</sup> 外商投资建筑工程设计企业管理规定 v. 27.09.2002, Amtsblatt des Staatsrates (Guowuyuan Gongbao) 2003, Nr. 20, S. 27 ff., erhältlich auf der offiziellen Website des Bauministeriums unter: [http://www.cin.gov.cn/zcfg/jsgz/200611/t20061101\\_4863.htm](http://www.cin.gov.cn/zcfg/jsgz/200611/t20061101_4863.htm); die amtliche englische Übersetzung des Bauministeriums ist erhältlich unter: [http://www.cin.gov.cn/zcfg/jsgz/200611/t20061101\\_4867.htm](http://www.cin.gov.cn/zcfg/jsgz/200611/t20061101_4867.htm) (eingesehen am 09.04.2007).

<sup>7</sup> 中华人民共和国加入议定书 v. 10.11.2001, Amtsblatt des Staatsrates (Guowuyuan Gongbao) 2002, Sonderausgabe (增刊), S. 1 ff., im Folgenden als „Anhang zum WTO-Beitrittsprotokoll“ bezeichnet.

<sup>8</sup> Seite 8, Anhang zum WTO-Beitrittsprotokoll.

<sup>9</sup> 外商投资建设工程设计企业管理规定实施细则 v. 05.01.2007, gemeinsam erlassen vom Wirtschaftsministerium (MOFCOM) und dem Bauministerium (MOC) als 建市[2007]18号, erhältlich unter: [http://www.fdi.gov.cn/pub/FDI/zcfg/law\\_ch\\_info.jsp?docid=73723](http://www.fdi.gov.cn/pub/FDI/zcfg/law_ch_info.jsp?docid=73723) (eingesehen am 09.04.2007).

nehmen“ bezeichnet) könnten eine Wende signalisieren. Zwar ist selbst in den Durchführungsvorschriften für Architekturunternehmen kein Wort über den genauen Zeitplan für die Zulassung von Gründungsanträgen für JVs und WFOEs zu finden. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass der Erlass einer Durchführungsvorschrift häufig den Anfang einer neuen „Gesetzgebungsperiode“ in der entsprechenden Branche einleitet. Daher ist es nicht unwahrscheinlich, dass die Gründung von ausländisch-investierten Architektur- und Ingenieurunternehmen noch im Verlauf des Jahres 2007 möglich sein wird.

## 2. Repräsentanzbüros<sup>10</sup>

Eine bisher sehr gebräuchliche rechtliche Konstruktion für den Markteintritt in China im Architekturbereich ist die Eröffnung eines Repräsentanzbüros. Ein Repräsentanzbüro (im Folgenden auch als „Rep Office“ bezeichnet) ist eine rechtlich unselbstständige Vertretung des Mutterunternehmens in China. Offiziell ist einem Rep Office die Anmietung von Büroraum und die Eröffnung eines Bankkontos gestattet.<sup>11</sup> Dort tätige ausländische Mitarbeiter können ein langfristiges Arbeitsvisum erhalten,<sup>12</sup> damit in China tätig werden und Gehalt beziehen. Chinesisches Personal muss allerdings durch ein chinesisches Personalvermittlungsunternehmen (z. B. FESCO) angestellt werden.<sup>13</sup>

Einem Repräsentanzbüro ist es grundsätzlich nicht gestattet, operative Geschäfte durchzuführen und z. B. Planungsleistungen in China zu erbringen. Verträge darf die Repräsentanz weder im eigenen noch im fremden Namen abschließen. Die zulässige Tätigkeit eines Repräsentanzbüros erstreckt sich deshalb in der Regel lediglich auf die Markterkundung und die Errichtung von Kontakten zu potenziellen Geschäftspartnern.<sup>14</sup> Aus der Repräsentanz heraus kann aber auch die Koordination der Planungen des ausländischen Mutterunternehmens mit den chinesischen Bauherren und

Partnern vorgenommen werden. Die Zusammenarbeit zwischen ausländischen Architekturbüros und chinesischen Partnern sollte am besten, wie nach den chinesischen Gesetzen vorgesehen, im Rahmen einer vertraglichen Kooperation zwischen dem ausländischen Mutterunternehmen und dem chinesischen Partner erfolgen (hierzu siehe unten, Nr. 2).<sup>15</sup>

In der Praxis existiert allerdings hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches eines Rep Offices – wie es in China auch in anderen Bereichen häufig der Fall ist – eine gewisse Grauzone. Dies hat zur Folge, dass einige Repräsentanzbüros nicht nur die Zusammenarbeit zwischen dem ausländischen Architekturbüro und dem chinesischen Partner koordinieren, sondern tatsächlich ein operatives Geschäft betreiben und Planungsleistungen vor Ort in China erbringen. Dieses Verhalten wird von den chinesischen Behörden teilweise geduldet, was sich auch daran zeigt, dass Planungsleistungen vor Ort besteuert werden.<sup>16</sup>

Für die Gründung einer Repräsentanz ist zunächst ein sogenannter Sponsor zu finden. Sponsor ist häufig ein chinesisches Unternehmen, zu dem bereits Geschäftskontakte bestehen. Ein solches Unternehmen muss allerdings eine Erlaubnis haben, als Sponsor auftreten zu dürfen. Als Sponsoren treten zunehmend auch Service-Unternehmen, wie etwa FESCO, auf. Aufgabe des Sponsors ist es, im Namen des Mutterunternehmens die erforderlichen Unterlagen bei der lokalen Industrie- und Handelsbehörde (AIC – Administration of Industry and Commerce) einzureichen und das Registrierungsverfahren im Namen des Mutterunternehmens zu durchlaufen.<sup>17</sup> In letzter Zeit sind ferner einige AICs, wie z. B. Beijing AIC,<sup>18</sup> bereit, Gründungsunterlagen für eine Repräsentanz auch direkt, d. h. ohne Einschaltung chinesischer Sponsoren, anzunehmen.

<sup>10</sup> Die wichtigsten Bestimmungen bezüglich Repräsentanzen ausländischer Unternehmen sind u. a. die Vorläufigen Vorschriften zur Verwaltung von Repräsentanzbüros ausländischer Unternehmen v. 30.10.1980, 中华人民共和国国务院关于管理外国企业常驻代表机构的暂行规定, erlassen vom Staatsrat als 国务院令, im Folgenden als „Vorläufige Vorschriften für Repräsentanzbüros“ bezeichnet, erhältlich unter: <http://www.china.com.cn/chinese/zhuanti/241029.htm> (eingesehen am 09.04.2007), und die Ausführlichen Vorschriften zur Genehmigung und Kontrolle von Repräsentanzbüros ausländischer Unternehmen v. 13.02.1995, 关于审批和管理外国企业在华常驻代表机构的实施细则, erlassen vom Wirtschaftsministerium als 部令 [1995] 3 号, im Folgenden als „Ausführliche Vorschriften für Repräsentanzbüros“ bezeichnet, erhältlich unter: <http://www.people.com.cn/zixun/flfgk/item/dwjf/falv/2/2-2-12.html> (eingesehen am 09.04.2007).

<sup>11</sup> § 8 Vorläufige Vorschriften für Repräsentanzbüros (Fn. 10).

<sup>12</sup> § 6 Vorläufige Vorschriften für Repräsentanzbüros (Fn. 10).

<sup>13</sup> § 11 Vorläufige Vorschriften für Repräsentanzbüros (Fn. 10).

<sup>14</sup> § 4 Vorläufige Vorschriften für Repräsentanzbüros (Fn. 10).

<sup>15</sup> Gemäß den Vorläufigen Verwaltungsbestimmungen für Architekturleistungen ausländischer Unternehmen im Bausektor auf dem Territorium der VR China v. 10.05.2004, 关于外国企业在中华人民共和国境内从事建筑工程设计活动的管理暂行规定, erlassen vom Bauministerium als 建市 [2004] 78, im Folgenden als „Vorläufige Verwaltungsbestimmungen für Architekturleistungen im Bausektor“ bezeichnet, erhältlich unter: [http://news.xinhuanet.com/zhengfu/2004-05/14/content\\_1469443.htm](http://news.xinhuanet.com/zhengfu/2004-05/14/content_1469443.htm) (eingesehen am 09.04.2007).

<sup>16</sup> Vgl. auch unten 3. d.

<sup>17</sup> § 10 Ausführliche Vorschriften für Repräsentanzbüros (Fn. 10).

<sup>18</sup> Dies wurde durch einen Anruf bei der Beijing AIC am 08.08.06 bestätigt.

Bei der AIC sind folgende Unterlagen einzureichen:<sup>19</sup>

1. Ausgefülltes und vom gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens unterschriebenes Antragsformular. Dieses muss enthalten:<sup>20</sup>
  - a. Kurzbeschreibung des Mutterunternehmens
  - b. Gründe für eine Repräsentanzgründung in China
  - c. Name der zu gründenden Repräsentanz (Herkunftsland + Unternehmensname + Stadt in China + Representative Office)<sup>21</sup> sowie die Namen der Angestellten in Führungspositionen
  - d. geplante Geschäftstätigkeit
  - e. Dauer der Geschäftstätigkeit
  - f. geplante Adresse
2. Handelsregisterauszug oder sonstige behördliche Bestätigung (z. B. Gewerbeschein, Eintragung in Architektenliste, Finanzamtmeldung) über die Geschäftstätigkeit des Mutterunternehmens im Heimatland
3. Bonitätsauskunft und Kontaktdaten der Hausbank
4. Bestellungsurkunde des Chief Representative, vom Mutterunternehmen unterschrieben
5. Lebenslauf und Kopie des Personalausweises des Chief Representative
6. Lebensläufe und Zertifikate der einzustellenden Mitarbeiter
7. sonstige, von der AIC angeforderten Dokumente

Wird dem Gründungsantrag stattgegeben, so erhält der Chief Representative das sog. Approval Certificate (Genehmigungsdokument). Mit diesem hat er innerhalb von 30 Tagen ab Ausstellung die Registrierung des Büros bei einer weiteren Abteilung der AIC vorzunehmen.<sup>22</sup> Hiernach muss das Rep Office noch bei verschiedenen anderen Behörden angemeldet werden, etwa bei der Behörde für öffentliche Sicherheit, der Steuerbehörde, der Zollbehörde usw.<sup>23</sup>

Ist all dies erledigt, kann das Repräsentanzbüro seine Tätigkeit aufnehmen.

Zu beachten ist, dass das Mutterunternehmen für alle Verbindlichkeiten der Repräsentanz einzustehen hat. Dies ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass ein Rep Office keine eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne einer Kapitalgesellschaft hat, was in § 26 der Ausführlichen Vorschriften für Repräsentanzbüros<sup>24</sup> nochmals ausdrücklich normiert ist.

Repräsentanzen unterliegen von Anfang an der Besteuerung.<sup>25</sup> Bemessungsgrundlage sind die Kosten für den Betrieb der Repräsentanz (Kosten-Plus-Methode),<sup>26</sup> d. h. Ausgaben, die das Mutterunternehmen für die Repräsentanz aufwendet, wie etwa Lohnkosten, Miete, Instandhaltung, Büromaterialien und sonstige laufende Ausgaben.

Das Verfahren zur Errichtung einer Repräsentanz nimmt in der Regel nur wenige Wochen in Anspruch. Stammkapital oder die Ausarbeitung einer Unternehmenssatzung sind mangels Rechtspersönlichkeit nicht erforderlich.

### 3. Projektbezogene Kooperation

#### a) Inhalt und Voraussetzungen der Kooperation

Gemäß den Vorläufigen Verwaltungsbestimmungen für Architekturleistungen im Bausektor<sup>27</sup> vom Mai 2004 besteht die Möglichkeit, aufgrund eines projektbezogenen Kooperationsvertrags mit einem chinesischen Unternehmen im Bereich Architektur / Ingenieursentwurfslieferungen tätig zu werden, um folgende Dienstleistungen zu erbringen:<sup>28</sup>

1. Vorentwürfe (Preliminary Design)
2. Werksplanungen (Detailplanungen – Detailed Design)

Dienstleistungen im Bereich „Scheme Design before the Preliminary Design“ (vor dem Vorentwurf angefertigte Skizzen) können frei, d. h. ohne chinesischen Kooperationspartner erbracht werden.<sup>29</sup>

Die Leistungen des ausländischen Kooperationspartners müssen nach den Vorläufigen Verwaltungsbestimmungen für Architekturleistungen im Bausektor im Ausland erbracht werden. Insoweit

<sup>24</sup> Siehe Fn. 10.

<sup>25</sup> § 9 Vorläufige Vorschriften für Repräsentanzbüros (Fn. 10).

<sup>26</sup> Ziffer II des Rundschreibens für die Besteuerung von Repräsentanzbüros ausländischer Unternehmen v. 12.03.2003, 国家税务总局关于外国企业常驻代表机构有关税收问题的通知, erlassen von der Nationalen Steuerbehörde als 国税发 [2003] 28 号, erhältlich unter: <http://www.fairylaw.com/Article/yjxx/200607/20060717113046.html> (eingesehen am 09.04.2007).

<sup>27</sup> Siehe Fn. 15.

<sup>28</sup> § 3 Abs. 1 Vorläufige Verwaltungsbestimmungen für Architekturleistungen im Bausektor (Fn. 15).

<sup>29</sup> § 3 Abs. 2 Vorläufige Verwaltungsbestimmungen für Architekturleistungen im Bausektor (Fn. 15), Seite 8 Anhang WTO-Beitrittsprotokoll.

<sup>19</sup> § 3 Vorläufige Vorschriften für Repräsentanzbüros (Fn. 10).

<sup>20</sup> § 12 Ausführliche Vorschriften für Repräsentanzbüros (Fn. 10).

<sup>21</sup> § 13 Ausführliche Vorschriften für Repräsentanzbüros (Fn. 10).

<sup>22</sup> § 14 Ausführliche Vorschriften für Repräsentanzbüros (Fn. 10).

<sup>23</sup> § 15 Ausführliche Vorschriften für Repräsentanzbüros (Fn. 10).

besteht allerdings eine rechtliche Grauzone, da es unklar ist, ab wann eine Leistung als im Ausland erbracht und ab wann sie als in China erbracht angesehen wird. Grundsätzlich ist es dem Architekten oder Ingenieur natürlich gestattet, vor Ort die notwendigen Informationen zu sammeln, sich für diesen Zweck in China aufzuhalten, kleinere Skizzen oder Lagepläne anzufertigen, Fotos vom geplanten Bauplatz zu machen usw. Die eigentliche Leistung dagegen soll laut Gesetz im Ausland erbracht werden. Allerdings ist es heutzutage im digitalen Zeitalter kaum mehr nachzuvollziehen, wo die digital abgespeicherten und per E-Mail versandten Pläne tatsächlich angefertigt wurden und wer sie entworfen hat. Genau in dieser Grauzone werden oft Repräsentanzen tätig,<sup>30</sup> die für das mit einem chinesischen Partner kooperierende Mutterunternehmen große Teile der Entwurfsdienstleistungen in China erbringen.

Voraussetzung für ein kooperatives Tätigwerden ist gem. § 2 der Vorläufigen Verwaltungsbestimmungen für Architekturleistungen im Bausektor, dass der ausländische Architekt oder Ingenieur<sup>31</sup> im Heimatland über ein zugelassenes Architektur- bzw. Ingenieurbüro verfügt bzw. im Namen eines solchen auftreten kann. Sollte dies der Fall sein, ist im Wesentlichen nur ein Rahmenabkommen mit dem chinesischen Partnerbüro erforderlich, um zusammen mit diesem Planungen für Bauvorhaben<sup>32</sup> in China erbringen zu können. Das chinesische Partnerbüro muss allerdings für die entsprechenden Aufträge ausreichend qualifiziert sein,<sup>33</sup> der ausländische Architekt darf sich lediglich innerhalb der Qualifikationsklasse seines Kooperationspartners betätigen.

## **b) Vertragliche Kooperation**

Das Rahmenabkommen besteht aus einem Vertrag („Cooperative Design Agreement“), der folgende Inhalte vorweisen muss:<sup>34</sup>

1. Name und Ort der Registrierung beider Vertragsparteien
2. Name, Nationalität, Nummer des Ausweisdokuments, Wohnsitz und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter beider Vertragsparteien
3. Name, Ort und Umfang des Bauvorhabens
4. Umfang, Zeitrahmen und Ausführungsmodalitäten der Designdienstleistungen, Anforderungen an Inhalt, Tiefe, Qualität und Fortschritt der Entwurfsarbeit
5. Arbeitsteilung, Rechte und Pflichten der Parteien in Hinblick auf die Entwurfsarbeit
6. Kostenstruktur, Verteilungsmaßstäbe und Steuerpflicht
7. Schadensersatz für Vertragsbrüche, Streitbeilegungsregeln
8. Bedingung für das Inkrafttreten des Vertrags, Datum und Ort der Vertragsunterzeichnung
9. sonstige von den Parteien vereinbarte Regelungen

Der Vertrag mit dem Auftraggeber („Construction Works Design Contract“) kann vom chinesischen Vertragspartner oder von beiden Kooperationsparteien gemeinsam geschlossen werden. Dieser Vertrag muss in Chinesisch verfasst sein und die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien untereinander regeln.<sup>35</sup>

Beide Verträge, das „Agreement“ und der „Contract“, sowie dazugehörige Materialien müssen bei der Provinz-Bauverwaltungsbehörde am Ort der Projektausführung zu Meldungszwecken eingereicht werden.<sup>36</sup> Es ist jedoch nicht klar geregelt, was die Rechtsfolge ist, wenn dieser Meldungspflicht nicht nachgekommen wird.

## **c) Befähigungsprüfung des ausländischen Architekten/Ingenieurs durch den Auftraggeber**

Überraschenderweise ist der Auftraggeber und nicht die lokale Baubehörde oder eine sonstige staatliche Institution für die Befähigungsprüfung des ausländischen Architekten oder Ingenieurs zuständig („Preliminary Qualification Examination“).<sup>37</sup> Ist der ausländische Architekt oder Ingenieur nicht ausreichend befähigt, so ist ihm die

<sup>30</sup> Wie oben bereits dargestellt, ist es einem Repräsentanzbüro nicht gestattet, operative Geschäfte durchzuführen. Das Repräsentanzbüro kann aber bei der täglichen Arbeit, wie z. B. beim Informationsaustausch zwischen dem ausländischen Architekturbüro und dem chinesischen Partner, unterstützend tätig werden.

<sup>31</sup> Zu den ausländischen Architekten und Ingenieuren werden gemäß § 13 der Vorläufigen Verwaltungsbestimmungen für Architekturleistungen im Bausektor (Fn. 15) auch Dienstleister aus Hong Kong, Macao und Taiwan gezählt.

<sup>32</sup> Ausgenommen sind Bauvorhaben, die entweder als „vertraulich“ zu qualifizieren sind, im Rahmen von Rettungs- oder Erste-Hilfe-Maßnahmen durchgeführt werden oder aus sonstigen Gründen ausländischen Unternehmen verwehrt sind (vgl. § 15 Vorläufige Verwaltungsbestimmungen für Architekturleistungen im Bausektor [Fn. 15]). Eine Liste mit „vertraulichen“ Bauvorhaben und eine Erläuterung zu den „sonstigen Gründen“ existiert derzeit leider nicht. Damit wird den zuständigen Behörden ein erheblicher Ermessensspielraum eingeräumt.

<sup>33</sup> § 4 Vorläufige Verwaltungsbestimmungen für Architekturleistungen im Bausektor (Fn. 15).

<sup>34</sup> § 8 Vorläufige Verwaltungsbestimmungen für Architekturleistungen im Bausektor (Fn. 15).

<sup>35</sup> § 5 Vorläufige Verwaltungsbestimmungen für Architekturleistungen im Bausektor (Fn. 15).

<sup>36</sup> § 9 Vorläufige Verwaltungsbestimmungen für Architekturleistungen im Bausektor (Fn. 15).

<sup>37</sup> § 6 Vorläufige Verwaltungsbestimmungen für Architekturleistungen im Bausektor (Fn. 15).

Teilnahme an diesem Kooperationsprojekt untersagt.

Auch wenn der Rückzug staatlicher Kontrolle an sich wünschenswert ist, besteht durch diese Regelung ein ernstes Bestechungsrisiko, schließlich entscheidet der Auftraggeber anhand der Befähigungsprüfung über die Teilnahme oder Nicht-Teilnahme des ausländischen Architekten/Ingenieurs am betreffenden Projekt. Die Gefahr, dass entsprechende Geld- oder Sachzuwendungen durch den Architekten oder Kooperationspartner zum Zweck der Einflussnahme getätigt werden oder der Auftraggeber zur Gewährung einer solchen Zuwendung auffordert, ist nicht von der Hand zu weisen.

Für die Befähigungsprüfung hat der ausländische Architekt oder Ingenieur folgende Dokumente beim Auftraggeber einzureichen:<sup>38</sup>

1. Handelsregisterauszug oder sonstige Registrierungsbestätigung
2. Bonitätsbestätigung und Bestätigung über den Abschluss ausreichender Versicherungspolizen durch eine Finanzinstitution im Heimatland
3. Zertifikat über erbrachte Leistungen im Bereich Architektur, ausgestellt von einer Behörde, einer entsprechenden Berufs- oder Handelskammer oder einem Notar
4. Bestätigung über die Zulassung als Architekt im Heimatland, ausgestellt von einer Behörde oder entsprechenden Berufs- oder Handelskammer im Heimatland
5. ISO 9000er-Serie Zertifizierung, abgelegt vor einer internationalen Institution
6. Lebenslauf, Identitätsnachweis, höchster berufsrelevanter Abschluss und Bestätigung über die Zulassung zum entsprechenden Beruf für alle technischen Angestellten, die in China tätig werden sollen
7. Letter of Intent (Absichtserklärung) über die Durchführung einer Kooperation mit einem chinesischen Unternehmen
8. sonstige relevante Dokumente

All diese Dokumente sind in der Sprache des Heimatlandes und einer chinesischen Übersetzung einzureichen. Anhand der eingereichten Dokumente prüft dann der Auftraggeber, ob der ausländische Architekt/Ingenieur für das konkrete Planungsvorhaben ausreichend qualifiziert ist. Diese Prüfung ist in Anlehnung an die standardisierten Qualifizierungsstufen vorzunehmen.<sup>39</sup>

#### **d) Vergütung**

Hinsichtlich der Vergütung des ausländischen Architekten bzw. Ingenieurs könnte § 12 Abs. 1 der Vorläufigen Verwaltungsbestimmungen für Architekturleistungen im Bausektor eine problematische Regelung darstellen. Dieser bestimmt, dass der ausländische Ingenieur/Architekt in Anlehnung an die chinesischen Vergütungsstandards abrechnen<sup>40</sup> soll. Diese Regelung macht die Durchführung von Projekten in China für ausländische Büros nicht sonderlich attraktiv und könnte die Vorläufigen Verwaltungsbestimmungen für Architekturleistungen im Bausektor zu einem gut gemeinten aber nicht angenommenen Gesetzeswerk verkümmern lassen. Allerdings formuliert § 12, dass der ausländische Architekt/Ingenieur „in Anlehnung an“ und nicht „gemäß“ den Vergütungsstandards abrechnen soll. Diese Formulierung lässt erahnen, dass sich der Gesetzgeber der schwierigen Durchführbarkeit und Akzeptanz einer solchen Regelung wohl bewusst war.

Dem ausländischen Büro sollte aufgrund dieser Formulierung genug Spielraum bleiben, eine Vergütung frei bzw. gemäß international üblichen Standards zu vereinbaren.

Interessanterweise normiert § 12 Abs. 2, dass eine Vergütung gemäß (nicht: in Anlehnung!) international üblichen Standards verhandelt und vereinbart werden soll, wenn Entwurfsdokumente den einschlägigen chinesischen Regelungen entsprechend durch eine chinesische Firma geprüft und bestätigt werden müssen. Nach § 11 Punkt 6 der Vorläufigen Verwaltungsbestimmungen für Architekturleistungen im Bausektor findet eine Prüfung und Bestätigung durch eine chinesische Firma vor allem dann statt, wenn das ausländische Architekturunternehmen über keinen in China qualifizierten und registrierten Architekt bzw. Ingenieur verfügt, der in der Lage ist, auf den Entwurfsdokumenten zu unterschreiben.

Weiterhin muss sich der ausländische Architekt/Ingenieur im Rahmen der Entwurfsausführung an technische Standards halten<sup>41</sup> und gemäß relevanten Gesetzen Steuern entrichten.<sup>42</sup>

Die Steuerpflicht richtet sich in erster Linie danach, ob die Design-Dienstleistungen im Inland (also China) oder im Ausland erbracht wurden. Ist letzteres der Fall, so ist eine Versteuerung nicht notwendig.<sup>43</sup> Als im Ausland erbracht gilt eine Archi-

<sup>38</sup> § 7 Vorläufige Verwaltungsbestimmungen für Architekturleistungen im Bausektor (Fn. 15).

<sup>39</sup> § 7 Vorläufige Verwaltungsbestimmungen für Architekturleistungen im Bausektor (Fn. 15).

<sup>40</sup> § 12 Vorläufige Verwaltungsbestimmungen für Architekturleistungen im Bausektor (Fn. 15).

<sup>41</sup> § 10 Vorläufige Verwaltungsbestimmungen für Architekturleistungen im Bausektor (Fn. 15).

<sup>42</sup> § 12 Vorläufige Verwaltungsbestimmungen für Architekturleistungen im Bausektor (Fn. 15).

tekturdienstleistung immer dann, wenn zwar in China die relevanten Informationen gesammelt wurden, etwa die Besichtigung des zu bebauenden Grundstücks, die Vermessung, Treffen mit Partnern und Auftraggebern vor Ort usw., anhand dieser Daten dann jedoch Pläne im Ausland angefertigt wurden. Werden Teile der Designleistung in China erbracht (auch wenn dies eigentlich nicht gestattet ist), so ist *dieser* Teil in China zu versteuern, der restliche Teil ist nicht in China steuerpflichtig.

#### 4. Zukünftig: Gründung eines auslandsinvestierten Architektur- oder Ingenieurunternehmens (Foreign Invested Design Enterprise - FIDE)

Wie bereits eingangs erläutert, wird es wahrscheinlich noch im Verlauf des Jahres 2007 praktisch möglich sein, ein auslandsinvestiertes Architekturunternehmen in Form eines JV oder eines 100%igen Tochterunternehmens zu gründen. An einem JV muss der chinesische Partner zu mindestens 25% beteiligt sein.<sup>44</sup>

Die bereits im September 2002 erlassenen (aufgrund von § 19 in der Praxis aber noch nicht umgesetzten) Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen regeln die Gründung von Unternehmen im Bereich „Construction Design“ und „Engineering Design“. Diese beiden Begriffe werden in der offiziellen Übersetzung des Ministeriums verwendet. Eine Übersetzung beider Begriffe ins Deutsche zeigt aber, dass diese Vorschrift lediglich die Gründung von Unternehmen im Bereich Konstruktionstechnik („Construction Design“, ein Begriff aus der Automatisierung) und konstruktive Entwurfsarbeit/Gestaltung („Engineering Design“, ein Begriff aus dem Fahrzeug-/Maschinenbau) regeln würde. Von Architektur ist nicht die Rede.

Unserer Ansicht nach ist die Übersetzung des Ministeriums aber ungenau und müsste wie folgt lauten: „Foreign-Invested Design Enterprises in the Field of Construction and Engineering“. Das Ministerium verwendet also nicht die englischen Fachbegriffe, sondern übersetzt beschreibend, sodass das Gesetz schlichtweg die „Gestaltung/Entwicklung/Planung/Zeichnung im Bereich Bau und Ingenieurwesen“ regeln soll.

Unsere Auffassung wird von § 5 Nr. 1 des Entwurfes für Verwaltungsmaßnahmen zur Qualifizierung von Architekturunternehmen<sup>45</sup> (im Folgenden als „Entwurf für die Qualifizierung von Architekturunternehmen“ bezeichnet) gestützt, der definiert, dass „Construction and Engineering Design“ die Analyse, Bewertung und Anfertigung von Dokumenten hinsichtlich der Ausführung, wirtschaftlicher und technischer Faktoren, Ressourcen- und Beschaffungsplanung, Umweltschutz usw. für folgende Leistungen ist:

1. Bauprojekte und dazugehörige Nebenbauprojekte (inklusive eigener Elektrizitätswerke, Straßen, Eisenbahnen, Kommunikationseinrichtungen, Netzwerke, Pipelines und der dazugehörigen Gebäude innerhalb des Industriegebietes oder Bergbaus) sowie für die technische Bauausführung und -leitung, den Umwelt- und Brandschutz, Sicherheitsmaßnahmen und die Energieeffizienz in Verbindung mit eben diesen Bau- oder Nebenbauprojekten

2. Entwurfs- oder Planungsdienstleistungen im Bereich Außenraum, Keller ziviler Gebäude, Wohngebiete, Wohngebiete innerhalb von Industriegebieten, Planung von Wohnvierteln oder Planung von Teilbereichen eines Wohnviertels, einschließlich der dazugehörigen Detailplanungen<sup>46</sup>

Hierunter können Leistungen im Bereich Architektur subsumiert werden.

Die Zulassung einer FIDE wird in zwei Stufen erfolgen: Zunächst ist die Gründung des Unternehmens an sich, anschließend dessen Qualifizierung vorzunehmen. Diese beiden Stufen sind voneinander unabhängig. Hieraus folgt das Risiko, dass das Unternehmen gegründet und bereits kapitalisiert wurde, im Anschluss daran aber kein oder nicht das gewünschte Qualifikationszertifikat erhält. Um dieses Risiko zu verringern, sollte darauf geachtet werden, dass die Einzahlung des Stammkapitals möglichst unter der Bedingung der Ausstellung eines Qualifikationszertifikats erfolgt. Die Einzahlung des Stammkapitals unter einer Bedingung kann Gegenstand von Verhandlungen mit der SAIC (State Administration of Industry and Commerce) sein.

<sup>43</sup> Vgl. Rundschreiben zu Fragen bezüglich der Koordinierung der einschlägigen Regelungen zur Vereinnahmung von Umsatzsteuer für Architektur- und Arbeitsleistungen ausländischer Unternehmen v. 20.09.1994,国家税务总局关于外商承包工程作业和提供劳务征收流转税有关政策衔接问题的通知, erlassen von der nationalen Steuerbehörde als国税发 [1994] 214 号, erhältlich unter: [http://www.law-lib.com/law/law\\_view.asp?id=58974](http://www.law-lib.com/law/law_view.asp?id=58974) (eingesehen am 09.04.2007).

<sup>44</sup> § 14 Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen (Fn. 6).

<sup>45</sup> 《建设工程企业资质管理规定》(征求意见稿), veröffentlicht vom Bauministerium am 09.08.2005, erhältlich unter: <http://www.realestate.gov.cn/file.asp?recordno=37190&teamno=103&line=100> (eingesehen am 09.04.2007).

<sup>46</sup> § 5 Nr. 2 Entwurf für die Qualifizierung von Architekturunternehmen (Fn. 45).

## a) Gründung

Um ein FIDE gründen zu können, müssen der Investor und die ausländischen Dienstleistungsanbieter<sup>47</sup> im Heimatland registrierte Architektur- oder Ingenieurunternehmen bzw. zugelassene Architekten oder Ingenieure sein.<sup>48</sup>

Der Antrag auf Gründungserlaubnis ist seit Erlass des Rundschreibens zur Verlagerung der Zuständigkeit für die Genehmigung und Verwaltung ausländisch investierter Architekturunternehmen vom Wirtschaftsministerium auf die Provinzebene am 31.03.2006 (im Folgenden als „Rundschreiben zur Verlagerung der Zuständigkeit“ bezeichnet) bei der zuständigen Handelsbehörde auf Provinzebene zu stellen.<sup>49</sup> Im Falle einer Unternehmensgründung in Beijing, Shanghai, Tianjin und Chongqing ist somit die Stadtverwaltung für die Erteilung der Gründungserlaubnis zuständig.

Wird die Erlaubnis erteilt, so erhält der Bewerber ein sog. „Approval Certificate“ (behördliches Genehmigungsdokument). Für den Erhalt des „Approval Certificate“ ist die Einreichung folgender Dokumente notwendig:<sup>50</sup>

- ausgefülltes Antragsformular mit Unterschrift der Investoren
- Durchführbarkeitsstudie
- Gesellschaftsvertrag
- Bonitätsauskunft
- Bestätigung über die Registrierung der Investoren als juristische Personen
- Dokument über die Bestellung des Vorstandsvorsitzenden u. a. Top-Manager
- Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung der letzten 3 Jahre
- Bestätigung über die vorläufige Registrierung des Unternehmensnamens (Firma)

Alle Dokumente sind in Chinesisch oder in einer Fremdsprache mit chinesischer Übersetzung einzureichen.<sup>51</sup>

---

<sup>47</sup> Nach unserem Verständnis bezieht sich der Begriff „ausländischer Investor“ in den FIDE Regulations auf das (Architektur-)Unternehmen und der Begriff „ausländischer Dienstleistungsanbieter“ auf natürliche Personen.

<sup>48</sup> § 13 Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen (Fn. 6). Theoretisch ist es möglich, dass eine natürliche Person ein WFOE gründet. Nach telefonischer Auskunft des Bauministeriums wird die Gründung eines WFOE durch eine natürliche Person in der Praxis jedoch eher unwahrscheinlich sein.

<sup>49</sup> 商务部关于委托省级商务主管部门审核管理外商投资建设工程设计企业的通知, erlassen vom Wirtschaftsministerium als 商资函 (2005) 92 号, erhältlich unter: <http://www.mofcom.gov.cn/aarticle/b/f/200604/20060401842086.html> (eingesehen am 09.04.2007).

<sup>50</sup> § 10 Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen (Fn. 6) i. V. m. § 2 Rundschreiben zur Verlagerung der Zuständigkeit.

<sup>51</sup> § 12 Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen (Fn. 6) i. V. m. § 2 Rundschreiben zur Verlagerung der Zuständigkeit.

Das Genehmigungsverfahren soll laut Gesetz innerhalb von 70 Tagen abgeschlossen sein.<sup>52</sup> Dies ist aus unserer Sicht allerdings unrealistisch, da Firmengründungen in anderen Branchen oft bis zu 6 Monaten in Anspruch nehmen. Eine Ablehnung der Genehmigung ist außerdem begründungsbedürftig.<sup>53</sup>

Mit dem aufgrund der Genehmigung erteilten „Approval Certificate“ muss der Bewerber innerhalb von 30 Tagen die Registrierung vornehmen und erhält damit die „Business License“.<sup>54</sup>

## b) Qualifizierung

Architektur- oder Ingenieurbüros können sich nicht beliebig an Projekten beteiligen, sondern erhalten nach Maßgabe ihrer Qualifikation und ihrer Erfahrung Befähigungsnachweise („Qualification“) von den zuständigen Behörden. Diese berechtigen sie zur Teilnahme an Vorhaben einer bestimmten Größenordnung (Klasse A, Klasse B, Klasse C usw.) innerhalb einer bestimmten Kategorie.

### (1) Notwendige Dokumente

Für das Qualifizierungsverfahren müssen eingereicht werden:<sup>55</sup>

- (a) ausgefülltes Antragsformular
- (b) „Approval Certificate“ aus dem Gründungsverfahren
- (c) Business License
- (d) Bonitätsauskunft
- (e) Handelsregisterauszug oder sonstige Registrierungsbestätigung des Mutterunternehmens im Heimatland
- (f) Zertifikat über erbrachte Leistungen im Bereich Architektur, ausgestellt von einer Behörde, einer entsprechenden Berufs- oder Handelskammer oder einem Notar
- (g) Bestätigung über den Abschluss einer berufsqualifizierenden Prüfung/Ausbildung/Studium usw.
- (h) Bestätigung über die Zulassung als Architekt, Ingenieur, Architektur- oder Ingenieurbüro im Heimatland, ausgestellt von einer Behörde oder entsprechender Berufs- oder Handelskammer im Heimatland

---

<sup>52</sup> § 7 Nr. 3 S. 1 Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen (Fn. 6) i. V. m. § 2 Rundschreiben zur Verlagerung der Zuständigkeit.

<sup>53</sup> § 7 Nr. 3 S. 2 Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen (Fn. 6) i. V. m. § 2 Rundschreiben zur Verlagerung der Zuständigkeit.

<sup>54</sup> § 7 Nr. 4 Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen (Fn. 6) i. V. m. § 2 Rundschreiben zur Verlagerung der Zuständigkeit.

<sup>55</sup> § 11 Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen (Fn. 6).

- (i) sonstige auf Verlangen der Qualifizierungsbehörde einzureichende Unterlagen

Die „sonstigen Unterlagen“ nach Punkt (i) werden nunmehr durch die Durchführungsvorschriften für Architekturunternehmen<sup>56</sup> ergänzt und erläutert. „Ausländische Dienstleistungsanbieter“<sup>57</sup> haben beim Antrag auf Qualifizierung Nachweise über die außerhalb Chinas erbrachten Leistungen vorzulegen.

Unter „Leistungen“ eines Unternehmens versteht man Projekte, die bereits vollendet wurden, entsprechende Qualitätsstandards erreicht haben und bei denen das ausländische Unternehmen den Vertrag mit dem Bauherren im eigenen Namen abgeschlossen hat und für die Projektdurchführung zuständig ist.<sup>58</sup>

Mit Leistungen eines „Registered Architect“ oder „Registered Engineer“ sind Projekte gemeint, die bereits vollendet wurden, bestimmte Qualitätsstandards erreicht haben und bei denen der Antragsteller für die generelle Überwachung und Durchführung oder für die technischen Belange eines Projektes zuständig war.<sup>59</sup> Beim Antrag sind genaue Beschreibungen der Leistungen sowie Bilder und andere Bescheinigungsunterlagen einzureichen.

Ein ausländischer „Registered Architect“ oder „Registered Engineer“ hat ferner ein Zeugnis einer Hochschule,<sup>60</sup> die Zulassungsurkunde, eine Bescheinigung der Architektenkammer<sup>61</sup> und ein Arbeitsvisum für die VR China einzureichen bzw. vorzulegen.

Schließlich sind auch die Formulare, die in der Anlage zu den Durchführungsvorschriften für Architekturunternehmen zu finden sind, auszufüllen und einzureichen.

Alle Dokumente sind in Chinesisch oder in einer Fremdsprache inklusive einer chinesischen Übersetzung einzureichen.<sup>62</sup>

<sup>56</sup> Siehe Fn. 9.

<sup>57</sup> Unter dem Begriff „Ausländische Dienstleistungsanbieter“ kann man hier sowohl natürliche Personen mit entsprechender Qualifikation im Heimatland als auch „Construction and Engineering Design Enterprises“ (Jianshe Gongcheng Sheji Qiye), die im Heimatland in dieser Branche tätig sind, verstehen. Siehe dazu 2. Abschnitt, Ziffer 1 der Durchführungsvorschriften für Architekturunternehmen (Fn. 9). Die Verwendung dieses Begriffes steht insoweit nicht im Einklang mit den Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen.

<sup>58</sup> 3. Abschnitt, Ziffer 1 a Durchführungsvorschriften für Architekturunternehmen (Fn. 9).

<sup>59</sup> 3. Abschnitt, Ziffer 1 b Durchführungsvorschriften für Architekturunternehmen (Fn. 9).

<sup>60</sup> Die Hochschule muss vom chinesischen Erziehungsministerium anerkannt sein.

<sup>61</sup> Mit dieser Bescheinigung soll vor allem nachgewiesen werden, dass sich der Architekt in der Vergangenheit ordnungsgemäß geführt hat und einen guten Ruf besitzt.

<sup>62</sup> § 12 Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen (Fn. 6).

## (2) Anforderungen für den Erhalt eines Qualifikationszertifikats

Für den Erhalt eines Qualifikationszertifikats sind die Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen, die vor kurzem in Kraft getretenen Durchführungsvorschriften für Architekturunternehmen, die „Verwaltungsbestimmungen zur Qualifizierung von Architekturunternehmen“<sup>63</sup> und der Entwurf für Einstufungskriterien für Architekturunternehmen (im Folgenden als „Entwurf für Einstufungskriterien“ bezeichnet)<sup>64</sup> zu beachten.<sup>65</sup> Die Anforderungen an den Erhalt eines Qualifikationszertifikats sind im Annex zum Entwurf für Einstufungskriterien katalogartig aufgelistet und umfassen ca. 130 DIN-A-4-Seiten<sup>66</sup>. Eine englische Version existiert zurzeit nicht. Zu beachten ist, dass der Entwurf für Einstufungskriterien für jede Art von Design-Unternehmen gelten wird, nicht nur für ausländisch investierte.

Die Qualifikationszertifikate werden in vier Kategorien eingeteilt.<sup>67</sup>

Es gibt ein „generelles Qualifikationszertifikat“ (Gongcheng Sheji Zonghe Zizhi), das zu jeglicher Art von Leistungserbringung im Bereich Design für alle 21 Sektoren qualifiziert. Für dieses generelle Zertifikat gibt es nur eine Stufe, also nur Klasse A, keine Klassen zweiten oder dritten Ranges (näheres zu den Sektoren und Klassen sogleich).

Daneben existieren spezielle Zertifikate für einzelne Sektoren (Gongcheng Sheji Hangye Zizhi) und innerhalb eines jeden Sektors Zertifikate für Untersektoren (Gongcheng Sheji Zhuangye Zizhi). Diese wiederum sind in Klassen unterteilt. Je höher die Qualifikationsklasse ist, desto anspruchsvoller ist auch das Projekt hinsichtlich finanzieller und technischer Rahmenbedingungen.

<sup>63</sup> 建设工程勘察设计企业资质管理规定 v. 25.07.2001, erlassen vom Bauministerium als 建设部令第 93 号, erhältlich unter: [http://www.cam.org.cn/Html/Lawe/Policy\\_Laws/2006-6/28/093117496.htm](http://www.cam.org.cn/Html/Lawe/Policy_Laws/2006-6/28/093117496.htm) (eingesehen am 09.04.2007).

<sup>64</sup> 工程设计资质标准, veröffentlicht vom Bauministerium am 26.01.2006, erhältlich unter: <http://www.realestate.gov.cn/file.asp?recordno=41090&teamno=103&line=100> (eingesehen am 09.04.2007).

<sup>65</sup> Darauf wird im 1. Abschnitt der Durchführungsvorschriften für Architekturunternehmen (Fn. 9) noch einmal ausdrücklich hingewiesen.

<sup>66</sup> Der Entwurf für Einstufungskriterien (Fn. 64) kann als Auslegungsregel für die Verwaltungsbestimmungen zur Qualifizierung von Architekturunternehmen (Fn. 63) betrachtet werden. Siehe dazu auch § 8 der Verwaltungsbestimmungen zur Qualifizierung von Architekturunternehmen.

<sup>67</sup> In den Verwaltungsbestimmungen zur Qualifizierung von Architekturunternehmen (Fn. 63) ist nur von drei Kategorien von Zertifikaten die Rede, während in dem Entwurf für Einstufungskriterien (Fn. 64) vier Kategorien geregelt werden. Der Begriff „Zertifikat für Untersektoren“ ist in den Verwaltungsbestimmungen zur Qualifizierung von Architekturunternehmen nicht zu finden. Da der Entwurf für Einstufungskriterien genauere Regelungen zur Klassifizierung enthält, werden die Bestimmungen des Entwurfs für Einstufungskriterien wohl in der Zukunft maßgeblich sein.



Außerdem gibt es noch ein sogenanntes „Zertifikat für spezielle Projekte“ (Gongcheng Sheji Zhuanxiang Zizhi). Dieses ist für Leistungen im Bereich Innenarchitektur, Fassadendesign, Brandschutzkonzepte, Gartenbau, Landschaftsarchitektur u. ä. Projekte gedacht.

Der Entwurf für Einstufungskriterien geht von 21 Sektoren aus.<sup>68</sup> Diese sind:

- 1) Bergbau
- 2) Erdöl
- 3) Chemische/Pharmazeutische Industrie
- 4) Elektrizität
- 5) Metallverarbeitung
- 6) Militärische Anlagen
- 7) Maschinenbau
- 8) Handel/Waren/Lebensmittel
- 9) Atom-Industrie
- 10) Telekommunikation/Radio/TV/Film
- 11) Leichtindustrie (Haushaltsgeräte, Textilien)
- 12) Baumaterialien
- 13) Eisenbahn
- 14) Straßenbau
- 15) Wasserstraßen
- 16) Zivile Luftfahrt
- 17) Bauprojekte der öffentlichen Hand
- 18) Hochsee-Schifffahrt, Fischerei
- 19) Wasserkraft
- 20) Land- und Forstwirtschaft
- 21) Baubranche (inkl. Verteidigungsanlagen, Atom- oder Luftschuttkeller usw.)

Es ist möglich, Qualifikationszertifikate verschiedener Sektoren miteinander zu kombinieren, d. h. mehrere Zertifikate zu halten.

Jeder dieser Sektoren ist wiederum in Untersektoren unterteilt. Für den Straßenbau existieren z. B. 18 Untersektoren, im Bereich Eisenbahnen 20 Untersektoren und in der Baumaterial-Industrie 11 Untersektoren. Für jeden dieser Untersektoren kann ebenfalls ein gesondertes Qualifikationszertifikat beantragt werden, z. B. um ein Sektoren-Zertifikat zu ergänzen (Bsp.: Ein Unternehmen besitzt ein Klasse-B-Zertifikat für „Straßenbau“ und ergänzt dieses durch Klasse-A-Zertifikate in Untersektoren des „Bergbaus“ oder sonstige).

Um ein generelles Qualifikationszertifikat, Sektor- oder Untersektorzertifikat zu erhalten, sind die wichtigsten zu erfüllenden Anforderungen wie folgt:<sup>69</sup>

### Generelles Qualifikationszertifikat

Qualifikationsstufe	Klasse A
<b>Kapital</b>	Mind. 60 Mio. RMB
<b>Technische Angestellte (Anzahl/Qualifikation)</b>	Mind. 500, davon mind. 200 zertifizierte Ingenieure oder Senior Engineers; jeweils mind. 3 zertifizierte Architekten, zertifizierte Structural Engineers und zertifizierte Constructors der Klasse A. <sup>70</sup>
<b>Patente, Urheberrechte, Gebrauchs- o. Geschmacksmuster oder sonstige schutzfähige Rechte</b>	Mindestens 3
<b>Arbeitsfläche</b>	Mindestens 10.000 m <sup>2</sup>
<b>Zertifizierung</b>	ISO 9000
<b>Tätigkeitsbereich</b>	Keine Beschränkung

### Sektor-Qualifikationszertifikat

Qualifikationsstufe	Klasse A	Klasse B	Klasse C
<b>Kapital</b>	Mind. 6 Mio. RMB	Mind. 2 Mio. RMB	Mind. 0,8 Mio. RMB
<b>Technische Angestellte (Anzahl/Qualifikation)</b>	Je nach Sektor bestehen unterschiedliche Anforderungen. Generalingenieur muss mind. Bachelorabschluss und 10 Jahre Berufserfahrung haben sowie zertifiziert sein oder den Titel eines Senior Engineers tragen.	Je nach Sektor bestehen unterschiedliche Anforderungen. Generalingenieur muss mind. Bachelorabschluss und 6 Jahre Berufserfahrung haben sowie zertifiziert sein oder den Titel eines Senior Engineers tragen.	Generalingenieur muss mind. Bachelorabschluss und 6 Jahre Berufserfahrung haben sowie auf mittlerer Stufe qualifiziert sein.
<b>Tätigkeitsbereich</b>	Keine Beschränkung im entsprechenden Sektor	Mittlere bis kleinere Projekte <sup>71</sup>	Kleine Projekte

<sup>68</sup> Annex 1 zu dem Entwurf für Einstufungskriterien (Fn. 64).

<sup>69</sup> Diese Tabellen stellen eine Zusammenfassung der Anforderungen des Entwurfs für Einstufungskriterien (Fn. 64) dar.

<sup>70</sup> B. I. 1-2 Nr. 2 Entwurf für Einstufungskriterien (Fn. 64).

<sup>71</sup> Mittlere und kleinere Projekte werden gemäß einer Tabelle im Annex 2 zu dem Entwurf für Einstufungskriterien (Fn. 64) definiert.

### Untersektor-Qualifikationszertifikat

Qualifikationsstufe	Klasse A	Klasse B	Klasse C <sup>72</sup>
<b>Kapital</b>	Mind. 3 Mio. RMB	Mind. 1 Mio. RMB	Mind. 0,5 Mio. RMB
<b>Technische Angestellte</b> (Anzahl/Qualifikation)	Generalingenieur muss mind. Bachelorabschluss und 10 Jahre Berufserfahrung haben sowie zertifiziert sein oder den Titel eines Senior Engineers tragen.	Generalingenieur muss mind. Bachelorabschluss und 6 Jahre Berufserfahrung haben sowie zertifiziert sein oder den Titel eines Senior Engineers tragen.	Generalingenieur muss mind. Bachelorabschluss und 6 Jahre Berufserfahrung haben sowie auf mittlerer Stufe qualifiziert sein.
<b>Tätigkeitsbereich</b>	Keine Beschränkung im entsprechenden Sektor	Mittlere bis kleinere Projekte	Kleine Projekte

Außer den soeben genannten Qualifikationszertifikaten werden auch „Zertifikate für spezielle Projekte“ erteilt. Der Entwurf für Einstufungskriterien geht von sieben Projekttypen aus.<sup>73</sup> Diese sind:

- Innenarchitektur und Fassadendesign
- Vorhangfassadendesign
- Gebäudeautomation und Gebäudetechnik
- Energie- und Umweltmanagement
- Brandschutzkonzepte
- Landschaftsarchitektur und Gartenbau
- Design für Stahlstrukturen leichter Gebäude

Für jeden dieser sieben Projekttypen muss ein eigenes Qualifikationszertifikat beantragt werden.

Die wichtigsten Anforderungen an den Erhalt eines „Zertifikats für spezielle Projekte“ sind.<sup>74</sup>

### Zertifikat für besondere Projekte

Qualifikationsstufe	A	B	C
<b>Stammkapital</b>	Mind. 1 Mio. RMB	Mind. 0,5 Mio. RMB	Mind. 0,1 Mio. RMB
<b>Technische Angestellte</b> (Anzahl/Qualifikation)	Mind. 10 Der technische Vorstand muss mind. nachweisen können: Fachhochschulabschluss, 10 Jahre Berufserfahrung im entspr. Sektor, mittlerer Posten im Unternehmen (Associate Degree), Durchführung mind. 2 großer oder mittelgroßer Projekte, mind. aber 1 großes Projekt.	Mind. 6 Der technische Vorstand muss mind. nachweisen können: Fachhochschulabschluss, 6 Jahre Berufserfahrung im entspr. Sektor, mittlerer Posten im Unternehmen (Associate Degree), Durchführung mind. 2 mittelgroßer Projekte.	Mind. 4 Der technische Vorstand muss mind. nachweisen können: Fachhochschulabschluss, 3 Jahre Berufserfahrung im entspr. Sektor, mittlerer Posten im Unternehmen (Associate Degree).
<b>Zertifizierung</b>	ISO 900-1 wünschenswert	Keine	Keine
<b>Erlaubte Tätigkeiten</b>	Unbeschränkte Design-Dienstleistungen	Auftragswert höchstens 10 Mio. RMB	Auftragswert höchstens 5 Mio. RMB; lediglich Entwurfsdienstleistungen für Privatwohnungen und -häuser

Beim Antrag auf erstmalige Qualifizierung eines ausländischen Unternehmens wird die Leistung überprüft, die das Unternehmen außerhalb von China erbracht hat. Beim Antrag auf Erhöhung der Qualifikationsstufe wird die Leistung überprüft, die das Unternehmen nach Erhalt der erstmaligen Qualifikation erbracht hat.<sup>75</sup>

Ferner wird bei der Qualifizierung des Unternehmens auch die Qualifikation der ausländischen „Registered Architects“ oder „Registered Engineers“, die vom ausländischen Unternehmen als

<sup>72</sup> Klasse-C-Zertifikate in Untersektoren werden nur für die folgenden Bereiche ausgestellt: „Straßenbau“, „Elektrizität“, „Wasserkraft“, „Bauprojekte der öffentlichen Hand“ und „Baubranche“.

<sup>73</sup> Annex 3 des Entwurfs für Einstufungskriterien (Fn. 64).

<sup>74</sup> B. I. bis B. III, Annex 3 des Entwurfs für Einstufungskriterien (Fn. 64).

<sup>75</sup> 2. Abschnitt, Ziffer 2 Durchführungsvorschriften für Architekturunternehmen (Fn. 9).

„Main Professional Technical Staff“<sup>76</sup> eingestellt sind, geprüft. Diese Prüfung beschränkt sich jedoch im Wesentlichen auf das Vorhandensein bestimmter Dokumente.<sup>77</sup> So wird überprüft, ob ein Hochschulzeugnis (mindestens Bachelor-Degree einer Hochschule) vorliegt.<sup>78</sup> Dabei wird verlangt, dass die Fachrichtung des „Main Professional Technical Staff“ den Anforderungen des Entwurfs für Einstufungskriterien entspricht. Darüber hinaus werden die Zulassungsurkunde im Heimatland, die erbrachte Leistung und die Reputation des „Main Professional Technical Staff“ berücksichtigt.<sup>79</sup>

Der Grund für den Verzicht auf eine materielle Überprüfung der fachlichen und technischen Fähigkeiten des „Main Professional Staff“ liegt wohl darin, dass dies in der Praxis nur schwer durchsetzbar wäre. Die Prüfung des Hochschulzeugnisses, der Zulassungsurkunde usw. ist für die Behörden vergleichsweise einfach zu handhaben.

### (3) Offene Fragen

Vor Bekanntgabe der Durchführungsvorschriften für Architekturunternehmen war es unklar, ob der Entwurf für Einstufungskriterien die Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen aufheben oder diese lediglich ergänzen soll. Mit dem Inkrafttreten der Durchführungsvorschriften für Architekturunternehmen wurde diese Unklarheit beseitigt. Laut § 1 der Durchführungsvorschriften für Architekturunternehmen gelten für den Erhalt des Qualifikationszertifikats neben den Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen, insbesondere deren § 7, und den Durchführungsvorschriften für Architekturunternehmen auch die Bestimmungen über die Qualifikation des Bau- und Architektenunternehmens. Zu den vorgenannten Bestimmungen gehören vor allem die Verwaltungsbestimmungen zur Qualifizierung von Architekturunternehmen sowie der Entwurf für Einstufungskriterien, wenn dieser in Zukunft in Kraft treten sollte.

Nach dem Entwurf für Einstufungskriterien muss das ausländisch investierte Architekturunternehmen eine Mindestanzahl an qualifizierten Angestellten beschäftigen (s. o.). Gemäß den Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen kommt hinzu, dass ein bestimmter Prozentsatz dieser Mindestanzahl aus *ausländischen* Ingenieuren oder Architekten bestehen muss. Bei einem

WFOE beträgt dieser Prozentsatz 25% der gemäß der Qualifizierungsanforderung erforderlichen Personen.<sup>80</sup> Bei einem JV beträgt der Prozentsatz 12,5%.<sup>81</sup>

Ferner wird verlangt, dass diese ausländischen Mitarbeiter in China als zertifizierte Architekten oder Ingenieure zugelassen sind.<sup>82</sup> Insbesondere diese Voraussetzung stellt eine zurzeit unüberwindbare Hürde dar, da die meisten ausländischen Ingenieurs- oder Architektentitel mangels Anerkennungsabkommen zwischen China und anderen Ländern nicht anerkannt werden.

Bei Architekten ist die Nicht-Anerkennung von Titeln durch § 36 der Verordnung für zertifizierte Architekten<sup>83</sup> zu erklären. Danach werden ausländische Titel im Rahmen des Gegenseitigkeitsprinzips nur dann anerkannt, wenn im betreffenden Land die chinesischen Titel zur Berufsausübung befähigen. Dies ist in den meisten Ländern nicht der Fall.

Ausländische Architekten, die über ausreichende Kenntnisse der chinesischen Sprache verfügen, könnten auf die Idee kommen, an der nationalen Zulassungsprüfung für Architekten teilzunehmen, um in China tätig werden zu können. Dies ist jedoch nicht möglich. Ausländern ist die Teilnahme an der nationalen Zulassungsprüfung nicht gestattet. Nach telefonischer Auskunft des Bauministeriums im Juni 2006 ist eine Vorschrift in Bearbeitung, welche die Qualifikationsanerkennung von Ausländern betrifft.

Das Bauministerium hat über den Inhalt der Vorschrift keine detaillierte Auskunft gegeben, nannte aber drei Möglichkeiten, die die Gründung einer FIDE gestatten würden:

- (a) chinesische Mitarbeiter könnten als „Ausländer“ angesehen werden (z. B. weil sie im Ausland studiert haben) und somit die Mindest-Ausländerquote ausfüllen<sup>84</sup> oder
- (b) Ausländer könnten zur nationalen Zertifizierungsprüfung zugelassen werden oder
- (c) ausländische Titel könnten anerkannt werden, etwa durch ein entsprechendes Abkommen.

<sup>76</sup> 主要专业技术人员.

<sup>77</sup> Das bedeutet, dass eine inhaltliche Prüfung nicht stattfindet.

<sup>78</sup> Aufgrund dieser Voraussetzung können ausländische Architekten ohne Hochschulabschluss nicht als „main professional technical staff“ tätig werden.

<sup>79</sup> 2. Abschnitt, Ziffer 3 Durchführungsvorschriften für Architekturunternehmen (Fn. 9).

<sup>80</sup> § 15 II Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen (Fn. 6).

<sup>81</sup> § 15 III Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen (Fn. 6).

<sup>82</sup> § 15 II, III Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen (Fn. 6).

<sup>83</sup> 中华人民共和国注册建筑师条例 v. 23.09.1995, erlassen vom Staatsrat als 国务院令 第 184 号, erhältlich unter: [http://www.china.com.cn/law/flfg/txt/2006-08/08/content\\_7060254.htm](http://www.china.com.cn/law/flfg/txt/2006-08/08/content_7060254.htm) (eingesehen am 09.04.2007).

<sup>84</sup> Diese Option wurde in den Durchführungsvorschriften für Architekturunternehmen (Fn. 9) faktisch umgesetzt.

Hinsichtlich der Anerkennung von Titeln sonstiger Ingenieure bestimmt § 29 der Vorläufigen Vorschriften über die Berufsqualifizierung ausländischer Statiker,<sup>85</sup> dass für die Qualifikation ausländischer Statiker (Structural Engineers) gesonderte Vorschriften erlassen werden sollen. Dies ist seit 1997 nicht geschehen. Es ist daher bis heute unklar, ob ausländische Titel anerkannt werden oder nicht. Möglicherweise wird diese Vorschrift jedoch zum Jahreswechsel im Zusammenhang mit der Anerkennung von Architektentiteln erlassen.

Für sog. „Constructors“ (ehemals Project Manager) bestimmt § 34 der Vorläufigen Vorschriften über die Berufsqualifizierung der Constructor<sup>86</sup>, dass Ausländer mit vorheriger Genehmigung durch die zuständige Behörde an der Zertifizierungsprüfung teilnehmen dürfen. Nach telefonischer Auskunft der zuständigen Stelle gilt diese Bestimmung jedoch nur für Personen aus Taiwan, Hong Kong und Macau.

Die Durchführungsvorschriften für Architekturunternehmen stellen eine Auflockerung der Anforderungen nach § 15 der Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen dar. Nach Abschnitt 2, Ziffer 4 der Durchführungsvorschriften für Architekturunternehmen dürfen ausländisch investierte Architekturunternehmen nunmehr registrierte chinesische Ingenieure oder Architekten einstellen, falls sie die Anforderungen in § 15 der Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen vorläufig nicht erfüllen können.<sup>87</sup> Unklar ist aber, was man unter dem Wort „vorläufig“ verstehen kann und soll. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Baubehörde in der Praxis von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch macht.

Die Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen verlangten ferner, dass sich die ausländischen Ingenieure oder Architekten mindestens sechs Monate jährlich in China aufhalten.<sup>88</sup> Diese Anforderung ist nun ebenfalls *teilweise* aufgehoben worden. Laut Abschnitt 2, Ziffer 5 der Durchführungsvorschriften für Architekturunternehmen kann die Aufenthaltszeit der ausländischen Ingenieure oder Architekten bei der Prüfung

und Genehmigung nicht mehr berücksichtigt werden, wenn die ausländischen Dienstleistungsanbieter diese Anforderung vorläufig nicht erfüllen können. Das unklare Wort „vorläufig“ taucht auch hier leider wieder auf.

#### **(4) Fazit zur Gründung eines FIDE und zum Architekturmarkt in China**

Obwohl sich China im Zuge des WTO-Beitritts zur Liberalisierung des Architekturmarktes verpflichtet hat, sind diese Verpflichtungen bisher nur unzureichend umgesetzt worden. Die Tatsache, dass Gründungsanträge von JVs bisher nicht bearbeitet werden, stellt einen klaren Verstoß gegen das WTO-Beitrittsabkommen dar. Darüber hinaus sind die Hürden der Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen so hoch, dass ausländische Unternehmen sie in der Praxis nur schwer erfüllen können.

Offenbar beabsichtigt die chinesische Regierung, die Betätigung ausländischer Unternehmen so lange wie möglich auf die Kooperation mit einheimischen Design- oder Architekturinstituten zu beschränken. Im Rahmen einer vertraglichen Kooperation sind die ausländischen Dienstleister dazu gezwungen, ihr Know-How preiszugeben und damit einen wesentlichen Beitrag zur Modernisierung und Einführung internationaler Methoden und Standards in den (oft staatlichen) Designinstituten zu leisten. Das ausländische Unternehmen hat keine Kontrolle darüber, was mit den Plänen und Entwurfsarbeiten nach Abschluss des gemeinsamen Projekts passiert. Ferner ist es dem ausländischen Unternehmen in der Regel nicht möglich, sich gegen Änderungen an den Planungsleistungen zu wehren. Eine Durchsetzung vertraglicher Ansprüche ist angesichts der Schwächen des chinesischen Rechtssystems ebenfalls nicht garantiert. Von einer Kooperation auf Augenhöhe kann deshalb leider nicht gesprochen werden.

Die Durchführungsvorschriften für Architekturunternehmen stellen einen erfreulichen Schritt zur Auflockerung der strengen Voraussetzungen der Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen dar und lassen auf eine weitere Liberalisierung des Architekturmarktes in der nahen Zukunft hoffen.

In jedem Fall sollte ein Tätigwerden auf dem Architekturmarkt in China sorgfältig analysiert und für die Ausarbeitung eines Kooperationsvertrags bzw. die Gründung eines JV oder WFOE professionelle Hilfe in Anspruch genommen werden.

<sup>85</sup> 注册结构工程师执业资格制度暂行规定 v. 01.09.1997, erlassen vom Bauministerium als 建设办 [1997] 222 号, erhältlich unter: <http://www.realestate.gov.cn/file.asp?recordno=2336&teamno=103&line=100> (eingesehen am 09.04.2007).

<sup>86</sup> 建造师执业资格制度暂行规定 v. 05.12.2002, gemeinsam erlassen vom Ministerium für Personalwesen und Bauministerium als 人发 [2002] 111 号, erhältlich unter: <http://www.cin.cn/register/file/20040521006.htm> (eingesehen am 09.04.2007).

<sup>87</sup> 2. Abschnitt, Ziffer 5 Durchführungsvorschriften für Architekturunternehmen (Fn. 9).

<sup>88</sup> § 16 Verwaltungsbestimmungen für Architekturunternehmen (Fn. 6). Nach unserem Verständnis bezieht sich diese Mindestaufenthaltszeit auf die Zeit nach der Gründung des Unternehmens.